OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780090/22/BP/BD

Datum:
Linz, 29. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über den Antrag der K S, geb. xx.xx.1960, X, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 3. September 2018, GZ: LVwG-780090/20/Sr, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG

zu Recht:

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2018 erhob die nunmehrige Antragstellerin (im Folgenden kurz: AS) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 26. April 2018 in Form der Einweisung in das K durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe.

I.2. Mit Schreiben vom 27. August 2018 zog die AS die Maßnahmenbeschwerde zurück.

I.3. Mit Beschluss vom 3. September 2018, LVwG-780090/20/Sr, wurde das Verfahren aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

I.4. Mit E-Mail vom 26. April 2021 stellte die AS einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Im Wiederaufnahmeantrag wurde ein E-Mail vom 28. August 2018 mit folgendem Inhalt weitergeleitet:
„exakt heute vor 3 Jahren, am 26.04.2018 wurde ich verleumdet, diskreditiert und ohne rechtliche Grundlage zum wiederholten Male zwangseingewiesen! Zweimal habe ich dagegen beim UvWS Beschwerde dagegen eingelegt und beide Male habe ich Recht zugesprochen bekommen, d.h. die Zwangseinweisungen wurden Ihrerseits als ungerechtfertigte, widerrechtliche Maßnahme bewertet die eine
Freiheitsberaubung darstellt. Das war es am 26.04.2018 auch nur dieses Mal wurde noch viel dreister als bei den vorherigen Malen gelogen um im Nachhinein die Maßnahmen zu rechtfertigen! Bezeichnete es ein Staranwalt 2005 als gemähte Wiese "Fr. S, ich reiche Ihnen das gratis ein, denn eigentlich brauchen SIE ja keinen Anwalt, aber weil sie formaljuristisch beim EUGH einen Rechtsanwalt brauchen und sie alles schon so aufbereitet haben dass ich es quasi nur weiterleiten muss, reiche ich es Ihnen gratis ein denn es ist eine gemähte Wiese". Vor einem Jahr sagte ich zu ihm: "Wenn es damals eine gemähte Wiese war dann ist es dieses Mal eine geölte Rutsche", er vertröstete mich auf die Zeit bis sich das mit Corona wieder etwas gelegt hat, das hat es aber bis jetzt nicht.
Im Krankenhaus wurde ich unter Gewaltandrohung gezwungen Medikamente einzunehmen, was eine Körperverletzung ist und fast 3 Wochen angehalten.
Es gab sogar Formfehler seitens des Richters.
Nach Beschwerde bei Gericht und UVwS gab das Krankenhaus an, dass dies deswegen notwendig gewesen sei weil ich mit dem Auto einen Unfall verursacht hätte.
Das ist aber eine Schutzbehauptung und infame Lüge!
Ich fahre im 4. Jahrzehnt unfallfrei und bin deswegen länger als ich zurückdenken kann in der O-er-Stufe mit Freischaden!!!! Das ist alles leicht zu beweisen.
Noch dazu fuhren mich schon Tage vorher Bekannte und am letzten Tag sogar mein väterlicher Freund und Mentor Univ. Doz. H M und seine Gattin, die ich seit ca. 33 Jahren kenne, ich rief sie an, dass ich mich ausgesperrt hätte und der Schlüsseldienst nicht käme, weil ich kein Bargeld zu Hause habe, usw. sie holten mich von L ab und ich schlief sogar bei Ihnen. Am nächsten Morgen fuhren sie mich nach L und setzten mich vor meiner

Haustüre ab. Da waren die Banken ja wieder offen, denn ich hatte ja auch keine Bankkarte, die war in der Wohnung.
Da traf ich dann zufällig diese Nachbarin, der ich die Wohnung besorgte und auf deren Kind ich über längere Zeit täglich aufpasste, die nahm mich mit zu ihr in die Wohnung zum frühstücken und der Rest ist Geschichte.
Jeder mauert, ich bekomme, keine Unterlagen, es sagt jeder er war es nicht, usw. niemand will was damit zu tun haben.
Meine Tochter die ja immer mittraumatisiert wurde, weinte bitterlich und sagte: "Mamma lass das auf sich beruhen"j, mein Freund H M bestärkte mich, dass ich das nicht tun soll, sondern durchfechten!
Durch diese Aktion verlor meine Tochter ein Jahr im Studium.
Seit ein paar Tagen ist sie offiziell Bachelor(ette) in Mechatronik und ist voll in Fahrt im Masterstudium.
Was kränkt macht krank. Wenn das so stehen bleibt ist das eine schwere Kränkung für mich!
Eine Ausbildungskollegin von mir, am 25.11.2021 habe ich die Abschlußprüfung als Psychologische Beraterin zur DLSB, bestätigte mir als Zeugin das Mobbing und die nachhaltigen Diskreditierungen das sie miterlebte. Auch sie bestärkte mich dass ich das durchziehe. Jetzt schade ich meiner Tochter nicht mehr damit und ich bitte Sie hiermit, walten Sie Ihres Amtes.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Gerichtsakt. Da sich daraus bereits der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab und der Entfall einer mündlichen Verhandlung die AS auch in ihren Rechten nicht verkürzt, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden. Eine solche wurde von der AS auch nicht beantragt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2018 erhob die AS Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 26. April 2018 in Form der Einweisung in das K durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe. Mit Schreiben vom 27. August 2018 zog die AS die Maßnahmenbeschwerde zurück. Mit Beschluss vom 3. September 2018, LVwG-780090/20/Sr, wurde das Verfahren aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt. Mit E-Mail vom 26. April 2021 stellte die AS einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie habe die einstige Maßnahmenbeschwerde aus Rücksicht auf ihre Tochter und deren Wunsch entsprechend zurückgezogen. Da aber die Tochter nunmehr ihr Studium erfolgreich beendet habe, wolle sie nunmehr das drei Jahre zurückliegende Verfahren wiederaufnehmen. Ansonsten werden die einstige Maßnahme betreffend keine neuen Sachverhaltselemente oder Beweismittel thematisiert.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt und dem Anbringen der AS.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 32 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, (VwGVG) lautet:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“

III.2. Vorauszuschicken ist im gegenständlichen Fall, dass die AS in ihrem Wiederaufnahmeantrag nicht ausdrücklich konkretisiert, auf welchen der vier

Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG sie ihr Vorbringen stützt. Da es im gegenständlichen Verfahren aber keinerlei Anhaltspunkte für eine Erschleichung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG, eine nachträglich anders zu beurteilende Vorfrage im Sinne der Z 3 leg.cit oder auch eines nachträglichen Urteils bzw. Bescheides im Sinne der Z 4 leg.cit. gibt, könnten allenfalls Überlegungen angestellt werden, inwieweit die AS vermeint, dass neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG hervorgekommen seien.

III.3. Nach § 32 Abs. 5 VwGVG sind die Bestimmungen über die Wiederaufnahme auch auf Beschlüsse – sofern es sich nicht um verfahrensleitende Beschlüsse gehandelt hatte – anzuwenden. Das potentiell wiederaufzunehmende Verfahren wurde durch Beschluss des LVwG wegen der Zurückziehung der Beschwerde durch die nunmehrige AS eingestellt. Die Darstellung im Wiederaufnahmeantrag weist keinerlei materielle Neuerungen im geschilderten Sachverhalt auf, mit Ausnahme dessen, dass das Motiv für die einstige Zurückziehung – nämlich der Wunsch der Tochter der AS – nunmehr weggefallen sei, da diese seit einigen Tagen ihr Studium beendet habe. Die diesbezügliche Kausalität erschließt sich für den erkennenden Richter des LVwG Oberösterreich nur wenig, liegt aber jedenfalls in der subjektiven Sphäre der AS und ist als nachträgliche Motivänderung zu qualifizieren.

Dass das bloße Motiv der AS für die Zurückziehung der einstigen Maßnahmenbeschwerde weggefallen ist, stellt aber keinesfalls eine sachverhaltsbezogene neue Tatsache oder ein neues Beweismittel im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG dar.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree